

99046002086000, 99046002086000

Ausschlagung der Erbschaft Niederschrift

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/370705815/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046002086000, 99046002086000
Leistungsbezeichnung I	Ausschlagung der Erbschaft Niederschrift
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Erklärung beim Amtsgericht, Erklärung Ausschlagung, Ausschlagungserklärung, Erbausschlagung, Nichtannahme Erbschaft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Niederschrift (086)
SDG-Informationsbereich	Erbsprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.08.2020
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG017602377
Teaser	Wenn Sie Erbe geworden sind, müssen Sie sich entscheiden, ob Sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen. Sie können die Ausschlagung der Erbschaft gegenüber dem Nachlassgericht erklären.
Volltext	Wenn Sie Erbe geworden sind, müssen Sie sich entscheiden, ob Sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie aufgrund gesetzlicher Erbfolge, eines Testaments oder eines Erbvertrags erben. Informieren Sie sich zunächst, welche Vermögenswerte und welche Schulden vorhanden sind. Möchten Sie die Erbschaft nicht annehmen, müssen Sie die Ausschlagung ausdrücklich erklären. Es reicht nicht, wenn Sie eine schriftliche Erklärung vorlegen. Sie können die Ausschlagung der Erbschaft gegenüber dem Nachlassgericht erklären. Wurde die Erbschaft wirksam ausgeschlagen, wird die oder der Ausschlagende so behandelt, als ob die Erbschaft nie angefallen wäre.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung • Die Vorlage der Sterbeurkunde ist nicht zwingend erforderlich. Ist keine Sterbeurkunde vorhanden, müssen Sie den vollständigen Namen (mit Geburtsnamen), das Sterbedatum und den letzten gewöhnlichen Aufenthalt der verstorbenen Person angeben. • Angabe minderjähriger Kinder als Miterben: Gegebenenfalls ist die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich (Auskünfte hierzu erteilt das Nachlassgericht). Den Antrag müssen Sie bei dem

Modul	Sachverhalt
	Familiengericht stellen, das für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständig ist. Die Genehmigung muss innerhalb der Ausschlagungsfrist dem Nachlassgericht nachgewiesen werden. • Erklärt ein Betreuer/eine Betreuerin die Ausschlagung, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Die Genehmigung muss innerhalb der Frist für die Ausschlagung nachgewiesen werden.
Voraussetzungen	Sie sind Erbe und möchten eine Erbschaft ausschlagen.
Kosten	Die Gebühren für eine Erbausschlagung ergeben sich aus dem Wert der Erbschaft . Ist der Nachlass überschuldet, fallen bei einer Erbausschlagung nur Kosten in Höhe von 30 Euro an.
Verfahrensablauf	• Sie gehen persönlich zum Nachlassgericht und lassen Ihre Erklärung schriftlich aufnehmen. • Achtung: Ein bloßer Brief an das zuständige Nachlassgericht genügt nicht.
Bearbeitungsdauer	Die Ausschlagung einer Erbschaft durch persönliche Erklärung wird sofort entgegengenommen.
Frist	• Sechs Wochen ab dem Moment, in dem Sie von der Erbschaft erfahren, • Sind Sie durch ein Testament oder einen Erbvertrag als Erbe berufen, beginnt die Frist erst, wenn das Nachlassgericht die Verfügung von Todes wegen bekannt gegeben hat. • Sechs Monate, wenn der/die Verstorbene den letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder • Sie sich als Erbe oder Erbin bei Beginn der Frist im Ausland aufgehalten haben.
weiterführende Informationen	Informationen des Bundesjustizministeriums zum Erben und Vererben https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.html https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.html
Hinweise	Minderjährige Für minderjährige Kinder kann nur der gesetzliche Vertreter die Erbschaft ausschlagen. Gesetzlicher Vertreter ist derjenige, der das Sorgerecht für das Kind besitzt). Steht das Sorgerecht beiden Elternteilen zu,

Modul

Sachverhalt

können sie nur gemeinschaftlich die Erbschaft für ihr Kind ausschlagen.
Ausschlagung nach Annahme der Erbschaft unzulässig
Die Erbschaft kann grundsätzlich nicht mehr ausgeschlagen werden, wenn der Erbe/die Erbin die Erbschaft angenommen hat. Also durch sein/ihr Verhalten gezeigt hat, dass er/sie seine/ihre Stellung als Nachfolger des/der Verstorbenen annimmt. Wusste der Erbe/die Erbin nicht, dass der Nachlass überschuldet ist, kann er/sie unter Umständen die Annahme der Erbschaft anfechten. Die Anfechtung ist frist- und formgebunden (6 Wochen, Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht oder dem/der Notarin). Die wirksame Anfechtung beseitigt die Rechtsfolgen der vorangegangenen Ausschlagung oder Annahme. Wegen der komplizierten Rechtsfragen ist häufig ein rechtzeitiger juristischer Rat ratsam.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Entscheidung, Erbe annehmen oder ausschlagen
- Erbschaft auf Grund gesetzlicher Erbfolge, eines Testaments oder Erbvertrages
- Persönliche Erklärung gegenüber Nachlassgericht

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Ausschlagung der Erbschaft Niederschrift, Waiver of the inheritance Minutes